

Volksanwältin Mag.<sup>a</sup> Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 15.12.2007

### **Rückwirkender Verlust der Staatsbürgerschaft**

Ein in aufrechter Ehe geborenes Kind erwirbt mit Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn ein Elternteil Österreicher ist. Diese klare Gesetzesbestimmung wurde im Falle eines 14-jährigen "Österreichers" in ihren Auswirkungen nun gleichsam ins Gegenteil verkehrt. Die Mutter, eine philippinische Staatsangehörige, war zum Zeitpunkt der Geburt des Sohnes mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet. Der Sohn erhielt daher problemlos einen Staatsbürgerschaftsnachweis und einen österreichischen Reisepass.

Die Ehe wurde im Jahre 2000 geschieden; aus diesem Anlass bestritt der ehemalige Ehegatte - erfolgreich - seine Vaterschaft. Die aus dieser Vaterschaftsbestreitung abgeleitete Rechtsfolge (das Kind galt somit rückwirkend als unehelich und es fiel - ebenfalls rückwirkend - die Grundlage für den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft weg) wurde der Mutter zunächst von keiner Stelle bekannt gegeben. Sogar als die Mutter selbst im Jahre 2004 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erhielt, gab sich die Staatsbürgerschaftsbehörde mit dem Hinweis zufrieden, ihr Sohn sei ohnehin seit Geburt Österreicher. Eine verfahrensrechtlich sehr einfache und auch kostengünstige Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Sohn unterblieb daher. Erst anlässlich der Ausstellung eines neuen Reisepasses für den Sohn wurde eine genaue Beurteilung vorgenommen und es wurde dabei die oben geschilderte Situation bekannt.

Volksanwältin Stoitsits betonte, dass es sich bei diesem Buben durchaus um kein Einzelfall handle. Die Volksanwaltschaft habe bereits seit dem Jahre 1984 die Anregung einer Gesetzesänderung an das Parlament gerichtet, eine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit in all jenen Fällen zu ermöglichen, in denen eine Person von Behörden über längere Zeit als Österreicher angesehen worden sei, auch wenn später die Unrichtigkeit dieser Annahme hervorkommt. Während die Vertreter des Landes Salzburg im dargestellten Einzelfall eine nochmalige genaue Prüfung und weitest mögliche Hilfestellung zusagten, blieb das vom ORF ebenfalls eingeladene Bundesministerium für Inneres abermals unvertreten.

Eine an die Volksanwaltschaft ergangene schriftliche Stellungnahme dieses Ministeriums enthielt in dürren Worten den Hinweis, gemäß dem Regierungsprogramm sei nach einem angemessenen Zeitraum eine Evaluierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes vorgesehen. Diese, von der Volksanwältin als zynisch bezeichnete Aussage lässt die Problematik des Einzelfalls ebenso außer Betracht wie den Umstand, dass die allgemeine Problematik keineswegs durch neu geschaffene Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes erzeugt wird, auf deren Evaluierung zu warten sei. Zur Tatsache, dass die Volksanwaltschaft seit dem Jahre 1984 regelmäßig auf das Erfordernis einer legislativen Regelung hinweist, stellte sich das Bundesministerium für Inneres jedoch - so Volksanwältin Stoisits - "taub". Die Volksanwaltschaft setzt ihre Bemühungen zur Beseitigung der gesetzlichen Härte fort.